

## **Richtlinie über die Verleihung von Ehrungen durch die Gemeinde Anrode**

Auf Grund des § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Anrode in der Sitzung am 26.11.2015 die nachstehende Richtlinie über die Verleihung von Ehrungen durch die Gemeinde Anrode.

Die folgend aufgeführten Formulierungen in männlicher Form schließen die weibliche mit ein.

### **TEIL I**

#### **Arten der Ehrungen**

##### **§ 1**

##### **Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Anrode**

(1) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde Anrode und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Anrode zu vergeben hat. Zum Ehrenbürger können nur lebende natürliche Personen ernannt werden.

(2) Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Anrode durch den Bürgermeister. Vor der Beschlussfassung hat sich der Hauptausschuss mit der Angelegenheit zu befassen.

(3) Die Verleihung erfolgt durch das Überreichen einer vom Bürgermeister unterzeichneten Ehrenbürgerurkunde.

(4) Zu den Geburtstagsjubiläen der Ehrenbürger ab ihrem 70. Geburtstag erfolgt eine Ehrung der Jubilare durch den Bürgermeister entsprechend § 4.

(5) Die Ernennung zum Ehrenbürger kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden. Über die Entziehung der Ehrung entscheidet der Gemeinderat; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Die Ernennung zum Ehrenbürger erlischt mit dem Tode des Geehrten.

##### **§ 2**

##### **Anerkennung besonderer Leistungen**

(1) Zur öffentlichen Anerkennung von besonderen Leistungen auf den Gebieten des Sportes, der Kultur, der Kunst, des Sozialen und auf sonstigen Gebieten des öffentlichen Lebens und des Vereinslebens können Urkunden und/oder Ehrengeschenke gewährt werden. Diese sollten i. d. R. einen Wert von 50,00 € nicht überschreiten. In besonderen Ausnahmefällen kann ein Ehrengeschenk bis zum Wert von 100,00 € gewährt werden.

### **§ 3**

#### **Geschäfts- und Vereinsjubiläen**

Bei Geschäfts- und Vereinsjubiläen kann durch den Bürgermeister ein Glückwunschscheiben mit Blumen oder einem Sachgeschenk im Wert von bis zu 15,00 € überreicht werden.

### **§ 4**

#### **Ehe-, Altersjubiläen und Geburten**

(1) Anlässlich der Vermählung sowie zur Silbernen Hochzeit überreicht die Gemeinde ein Glückwunschscheiben des Bürgermeisters.

(2) Als Ehejubiläen gelten die Goldene Hochzeit (50 Ehejahre), die Diamantene Hochzeit (60 Ehejahre), die Eiserne Hochzeit (65 Ehejahre) und die Gnadenhochzeit (70 Ehejahre). Anlässlich dieser Ehejubiläen erhalten die Jubilare ein Glückwunschscheiben des Bürgermeisters und ein Präsent im Wert von 25,00 €.

(3) Anlässlich der Geburt eines Kindes überreicht die Gemeinde ein Glückwunschscheiben des Bürgermeisters und ein Präsent im Wert von bis zu 10,00 €.

(4) Als Altersjubiläen gelten die Vollendung des 70., 75., 80. und danach jedes weiteren Lebensjahres. Anlässlich des 70., 75., 80. und danach zu jedem weiteren Lebensjahr erhalten die Jubilare ein Glückwunschscheiben des Bürgermeisters.

Zusätzlich wird anlässlich des:

a) 80. und 85. Geburtstages den Jubilaren ein Blumenstrauß im Wert von 15,00 € überbracht.

b) 90., 95. und 100. Geburtstages den Jubilaren ein Präsent im Wert von 25,00 € überbracht.

### **§ 5**

#### **Beileidsbekundungen und Ehrungen im Todesfall**

Bei jedem Todesfall wird den nächsten Angehörigen eine Beileidskarte durch den Bürgermeister übersandt.

Beim Ableben von Mitarbeitern der Gemeinde oder Persönlichkeiten, die sich große Verdienste um das Wohl der Gemeinde erworben haben, stiftet die Gemeinde einen Kranz oder ähnliches. Der Bürgermeister kann zusätzlich einen Nachruf im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlichen.

### **§ 6**

#### **Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen usw.**

(1) Ist das abgeschlossene Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild oder Mahnung zu dienen und soll die Erinnerung daran lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, Platzes, Bauwerkes usw. mit dem Namen des zu Ehrenden erfolgen.

(2) Die Entscheidung über die Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, und öffentlicher Einrichtungen nach den gemäß dieser Ehrenordnung Geehrten trifft der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsteilrat.

## **TEIL II**

### **Verfahrensvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Allgemeines**

(1) Anträge auf Ehrungen nach den §§ 1 (Ehrenbürgerrecht) und 6 (Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen) sind schriftlich zu stellen. Sie sollen eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste bestehen; soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen. Die Anträge sind zunächst vom Bürgermeister dem Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates zuzuleiten, der über eine Empfehlung berät und abstimmt. Eine Ehrung hat die mehrheitliche Empfehlung durch den Haupt- und Finanzausschuss zur Voraussetzung. Der Haupt- und Finanzausschuss ist bis zur Befassung des Gemeinderates bzw. Entscheidung durch den Bürgermeister zur Verschwiegenheit über Beratung und Abstimmung verpflichtet.

(2) Antragsberechtigt sind

- a) der Bürgermeister,
- b) die Fraktionen des Gemeinderates.

(3) Wird ein Antrag vom Gemeinderat abgelehnt, so ist eine erneute Antragstellung für die gleiche Person oder für den gleichen Anlass erst nach 2 Jahren wieder zulässig.

#### **§ 8**

##### **Ausschließung von Rechten und Pflichten**

Die Ehrungen der Gemeinde sowie die anderen Ehrenbezeichnungen entsprechend den §§ 1 – 6 begründen keine Übernahme weiterer Verpflichtungen durch die Gemeinde Anrode gegenüber den Geehrten. Rechte und Pflichten werden weder begründet noch aufgehoben.

#### **§ 9**

##### **Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Gemeinde Anrode  
Bickenriede, den 30.11.2015

Jonas Urbach  
Bürgermeister

(Siegel)